

Bozen, 16.04.2026



Ersetzungsantrag zum BA zum LGE Nr. 64/26-XVII

Landesbettenkontingent:

Vorzugsschiene für Baudenkmäler und bestehende Kubatur

Südtirol ist eine der ältesten und bekanntesten Tourismusdestinationen der Alpen. Im Jahr 2025 verzeichnete Südtirol mit über 38 Millionen Nächtigungen einen neuen Rekord, was unser Land zu einer der intensivsten Tourismusregionen der EU macht.

Als prägender Wirtschaftsfaktor hat der Tourismus unser Land verändert: Er gibt vielen Menschen Arbeit und sichert das Auskommen zahlreicher Familien, die direkt und indirekt von der Tourismusbranche leben. Zugleich stellt er aber auch eine zunehmende Belastung für die Natur, die Menschen und die Infrastruktur des Landes dar. Wie auch in anderen begehrten Urlaubsregionen treibt der Tourismus auch in Südtirol die Lebens- und Wohnkosten in nach oben.

Immer öfter hat sich Südtirols Gesellschaft und Landespolitik auch mit der Frage beschäftigt, wie viel Tourismus das Land noch verträgt. Um die in den letzten Jahren zunehmend schwindende Tourismusakzeptanz im Land zu verbessern und den Wildwuchs an Betten und einzudämmen hat die Südtiroler Landesregierung im Jahr 2022 unter der Federführung von Landeshauptmann Arno Kompatscher und Tourismuslandesrat Schuler eine sogenannte „Obergrenze für Gästebetten“ eingeführt. Besonders „Bettenburgen“ mit mehreren hundert Betten sollten vermieden werden, weshalb neue Betriebe maximal auf 150 Betten aufstocken dürfen.

Neue Betten können in Südtirol nur noch realisiert werden, wenn sie aus einem Vorschuss-Bettenkontingent zugewiesen werden. Es wird dabei zwischen einem Gemeindebettenkontingent und einem Landesbettenkontingent unterschieden. Während die Gemeinden die Kriterien für die Verteilung der ihnen zugewiesenen Betten festgelegt haben, hat das Land auch vier Jahre nach Einführung der Bettenobergrenze, die Kriterien für das Landeskontingent noch immer nicht definiert.

Viele Südtiroler Gemeinden setzen bei der Verteilung der Gästebetten aus dem Gemeindekontingent auf bestehende Betriebe, das heißt, bereits bestehende Beherbergungsbetriebe bekommen beim Ansuchen um Betten den Vorrang vor neuen

Betrieben. Da die Kriterien und Modalitäten für das Landeskontingent noch immer nicht festgelegt wurden, befindet sich Südtirol derzeit in der absurden Situation, dass neue und touristische Betriebe mit innovativen und nachhaltigen Betriebskonzepten und mit überschaubarer Betriebsgröße nicht verwirklicht werden können, während Betriebe die weit weniger Akzeptanz bei Ansässigen finden bevorzugt werden und ihre Bettenanzahl erhöhen können.

Besonders negativ wirkt sich die derzeitige Regelung auf historische und **denkmalgeschützte Gebäude außerhalb der historischen Ortskerne** aus. Die Sanierung und der Erhalt vieler privater Baudenkmäler ist zu reinen Wohnzwecken oft kaum finanzierbar. In den letzten Jahrzehnten war es sehr oft die Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen, die viele ortsbildprägende alte Häuser und Ansitze in Südtirol vor dem Verfall gerettet hat.

Nicht zuletzt, um diese alte Bausubstanz in Südtirols Dörfern und Städten zu fördern, hat die Landesregierung sämtliche historischen Ortszentren Südtirols gänzlich von der Bettenobergrenze befreit. Vergessen wurden allerdings die historischen Gebäude außerhalb der Ortskerne.

Wenn neue Gästebetten in Südtirol limitiert vergeben werden, dann soll der allgemeine Nutzen für das Land so groß wie möglich sein: Der Erhalt historischer Bausubstanz muss bei der Vergabe von Betten klare Priorität haben.

**Dies vorausgeschickt,
beauftragt der Südtiroler Landtag
die Landesregierung:**

1. im Rahmen der heuer zu definierenden **Regelung zur Vergabe von Gästebetten über das Landesbettenkontingent sicherzustellen, dass** - innerhalb der allgemeinen Kriterien - denkmalgeschützten Gebäuden, Baudenkmalern und auf jeden Fall bestehender Kubatur der Vorzug gegeben wird.

Die dafür notwendigen Finanzmittel sind im vorliegenden Finanzgesetz zu berücksichtigen.


Andreas Leiter Reber